I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1539/75 DES RATES

vom 16. Juni 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 823/75 [2], sieht vor, daß der Zollsatz für Rohblei, anderes, der Tarifstelle 78.01 A II und für Rohzink der Tarifstelle 79.01 A längstens bis zum 30. Juni 1975 4,5 % beträgt, wobei je 100 kg Eigengewicht mindestens 1,1 RE und höchstens 1,32 RE erhoben werden.

Die Zollsätze betreffend diese beiden Tarifstellen sind indessen im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens auf dem Satz von 1,32 RE je 100 kg Eigengewicht konsolidiert worden.

Zur Zeit laufen Verhandlungen auf der Grundlage von Artikel XXVIII Absatz 1 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens im Hinblick auf die Dekonsolidierung dieser Zollsätze. Diese Verhandlungen werden bis zum 30. Juni 1975, an dem die derzeit anwendbaren Zölle ungültig werden, höchstwahrscheinlich nicht abgeschlossen sein.

In Erwartung der Verhandlungsergebnisse liegt es im Interesse der Gemeinschaft, die Gültigkeit dieser Zölle um 6 Monate zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnote (b) betreffend die Tarifstelle 78.01 A II wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

   „(b) Der bis zum 31. Dezember 1975 spätestens anzuwendende Zollsatz beträgt 4,5 %, mindestens 1,10 RE für 100 kg Eigengewicht, jedoch höchstens 1,32 RE für 100 kg Eigengewicht."

2. Die Fußnote (a) betreffend die Tarifstelle 79.01 A wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

   „(a) Der bis zum 31. Dezember 1975 spätestens anzuwendende Zollsatz beträgt 4,5 %, mindestens 1,10 RE für 100 kg Eigengewicht, jedoch höchstens 1,32 RE für 100 kg Eigengewicht."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Juni 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. RYAN

---

[1] ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 79 vom 28. 3. 1975, S. 3.